

# Satzung

## des Guwon Ui Son Sportvereins

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Guwon Ui Son Sportverein e.V.  
Er ist in das Vereinsregister der Stadt Castrop - Rauxel eingetragen.  
Die Eintragung lautet Guwon Ui Son Sportverein e.V. Castrop - Rauxel

Er hat seinen Sitz in 44581 Castrop - Rauxel, Borghagener.78  
Tel: 02305 / 82440 ab.17°°

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des eignen Systems:

Guwon Ui Son ( Bedeutung : Helfende Hände in allen Lebenssituationen)  
Guwon Ui Son = Gymnastik ; Energie - Balancing, Selbstvertrauen,  
Körper-Ertüchtigung

Der Verein betreibt folgende Sportarten:

**Taekwon Do, Kick-Boxen, Wushu, Anti Terror Fight  
( Selbstverteidigung ) und Fitnessstraining.**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leitungen verwirklicht. Durch die planmäßige Pflege aller Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Festigung der Sportler, vor allen der Jugendlichen. Durch gemeinsame Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit für die weitere Verbreitung und Vertiefung des Sportgedankens. Durch Unterstützung der Mitglieder in ihrer erzieherischen und staatsbürgerlichen Arbeit durch Vorträge, Lehrgänge und sonstige Maßnahmen und Einrichtungen.

### Der Verein ist selbstlos tätig.

### Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnis hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

#### **1. Aktive Mitgliedschaft**

#### **2. Passive Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität, Rasse und Religionen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern.

Jugendliche Mitglieder bis zum 18 Lebensjahr haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht beim Geschäftsführenden Vorstand nach dem B G B .

Jugendliche ab dem 14 Lebensjahr haben ein Stimm- und Wahlrecht beim erweiterten Vorstand ( Jugendwart, Pressewart, Technischer Leiter, Sportwart, Trainer, Trainingszeiten usw. )

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Bei Ablehnung wird aber der Antragsteller benachrichtigt.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, Austritt, Krankheit oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres oder Vertragsende erklärt werden, wobei eine Kündigung nach den Gesetzlichen Kündigungsfristen einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Desweiteren, wenn das Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

Der Vorstand kündigt das Mitglied vorläufig am Vereinswesen teilzunehmen.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. (Sie sind durchgangsposten um die Verpflichtungen des Vereins zu bezahlen = Verbandsbeiträge, Versicherungen, Miete usw.)

Sie müssen mindestens die vom Landesverband geforderte Höhe haben.

Die Beiträge können monatlich / Jährlich durch Bankeinzug oder Dauerauftrag bezahlt werden.

Barzahlung nur fürs ganze Jahr in Voraus mit 10% Rabatt

### **Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld**

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder erlassen.

Für Zwecke der Vereins- und Vereinsjugendarbeit kann der Verein Spenden und Schenkungen entgegennehmen.

Bei Spendenbescheinigungen muss das Geld an die Stadtkasse gezahlt werden, mit dem Vermerk "Spende zur Förderung des Sports" zugunsten des Guwon Ui Son Sportvereins e.V. Castrop - Rauxel

## § 6 Organe des Vereins

**Vereinsorgane sind:**

**1. der Vorstand**

**2. die Mitgliederversammlung**

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und Vertreter und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere :

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedsversammlung
- Vorbereitung einer etwaigen Haushaltsplanung, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen wurde. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des

stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 7a erweiterter Vorstand \*

### **- Technischer Leiter des gesamten Vereins**

- Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten
- Pressewart
- Jugendwart
- Kassenprüfer
- Rechtsabteilung
- Medizinabteilung
- Koordinator für unsere Sportgeräte und Instandhaltung unserer Übungsräume und Turnierorganisation

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1 / 5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. In der Mitglieder - Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ( ab 14 Jahre ) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. (Ausnahme: Kinder unter 14 Jahre können ihr Stimmrecht den Eltern übertragen, und diese die Interessen ihres Kindes wahrnehmen)
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a.) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereins-Auflösung
  - c.) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
  - d.) weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1 / 3 der Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als 1 / 3 der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähig.

Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten

als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2 / 3, zur Änderung des Vereinszweck und der Auflösung des Vereins eine solche von 3 / 4 der abgebenden gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmung erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der Erschienen Mitglieder dies Verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

### § 9 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die sportliche Jugendpflege der Stadt Castrop - Rauxel. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Vor Durchführung ist das Finanzamt Recklinghausen zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen gemeinnützigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung der bisherige Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Die vorstehende Satzung wurde am 01.05.1991 im Gebäude Kampstr.6 Castrop - Rauxel von der Gründerversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: ( Handschriftlich unterschrieben in der Ursatzung )

Mehmet Sapuro	Düsseldorf	Chalottenstr.15
Andreas Schäfer	Castrop - Rauxel	Bahnhofsstr.15
Michael Sauerteig	Castrop - Rauxel	Bahnhofsstr.100
Adem Bilgin	Castrop - Rauxel	Wartburgstr.242
Andreas Osterhaus	Castrop - Rauxel	Vincensstr. 7
Thomas Hackenberg	Essen	Krayerstr. 63
Andrea Dombroski	Essen	Krayerstr. 63
Christa Morgalla	Castrop - Rauxel	Langestr. 17
Rolf Becking	Dortmund	Im Defdahl 1
Reinhard Mallach	Datteln	Ohmstr. 15
Celat Sarika	Castrop - Rauxel	Waldenburgerstr. 33
Dieter Klang	Gelsenkirchen	Linden 50
Heinz Leymann	Castrop - Rauxel	Wittenerstr. 144
Dieter Quandt		
Karin Quandt	Castrop - Rauxel	Borghagenerstr. 78

## *Satzungsergänzung*

### **Mitgliedsversammlung vom 19.01.1996**

#### **Aufnahmegebühr = Mitgliedsbeitrag**

**Aufnahme von Passiven Mitgliedern** ,  
der Mitgliedsbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

**Vertragsverlängerung bei nicht rechtzeitiger Kündigung ist ein Jahr**  
Die Kündigung hat nach dem gültigen Recht für Vertragswesen zu erfolgen.

#### **Freistellung von der Beitragszahlung**

Ist nur noch möglich, für einen Monat aus welchen Gründen auch immer.  
Der Vertrag verlängert sich grundsätzlich um diese Zeit nach Vertragsende.

#### **Siehe Satzungspunkt 7 a**

**Wer 3 . Monate seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat, wird vom Training ausgeschlossen bis er seine Minusbeiträge ausgeglichen hat**  
Der Mitgliedsbeitrag muss aber weiter bezahlt werden.  
Der Ausschluss vom Training ist keine Kündigung

#### **Probetraining**

### **14 Tage bei Jugendlichen und Erwachsene**

### **4 Wochen bei Kinder unter 12 Jahren**

## Der jetzige Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender

---

1. Geschäftsführer

---

2. Geschäftsführer

---

1. Schatzmeister

---

2. Schatzmeister

---

## erweiterter Vorstand

- Technischer Leiter

- Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten

- Taekwon Do

- Kick - Boxen

- Selbstverteidigung

- All-Styl Karate

- Tai Chi

- Presseamt

- Jugendwart

- Kassenprüfer

- Rechtsabteilung

- Medizinabteilung

- Koordinator

für unsere Sportgeräte und Instandhaltung unserer  
Übungsräume und Turnierorganisation

## Verbandszugehörigkeit

1. Landessportbund e.V

2. Kreissportbund e.V

3. Stadtsportbund e.V.

4. Internationale Taekwon Do Federation e.V.

5. Internationale Budo Federation e.V. Belgien

6. Euro Budo Federation e.V.

7. Verband für realistische Selbstverteidigung e.V.

8. Deutscher Wushu Bund e.V.